

MERKBLATT

Verfahren bei nicht angepassten Standplätzen und Liegeboxen für Rindvieh

Für Standplätze und Liegeboxen, welche den Vorgaben der Tierschutzverordnung 2008¹ nicht entsprechen, wird im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Anpassungsfrist per Verfügung festgelegt. Auch im Rahmen dieses Verfahrens besteht das Recht darauf, ein Gesuch um Prüfung von Ausnahmen einzureichen. Ausnahmebewilligungen dürfen vom Veterinärdienst nur restriktiv aufgrund einer Interessenabwägung und nach gründlicher Prüfung erteilt werden. Eine Ausnahmebewilligung bedeutet nicht eine Befreiung von der Anpassungspflicht, sondern, dass gewisse vertretbare Zugeständnisse gegenüber der Vorschrift zugelassen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmebewilligung.

Gesuche um eine Ausnahmebewilligung müssen folgende Angaben zwingend enthalten:

Angaben zur Anpassung

- 1) Was muss angepasst werden und schriftliche Begründung, weshalb nicht nach Vorschrift angepasst werden kann
- 2) Grundrissplan vom Ist-Zustand im Massstab 1:100
- 3) Mindestens ein Lösungsvorschlag (Grundriss) im Massstab 1:100 mit einer Beschreibung des Projektes
- 4) Sowohl der Plan des Ist-Zustandes wie der Plan zum Lösungsvorschlag müssen folgende Details enthalten:
 - a) Lägertyp (Kurzstand oder Mittellangstand)
 - b) Art/Typ der Anbindevorrichtung
 - c) Bei Kurzstand:
 - i) Absperrgitter, wenn vorhanden, sowie Art des Gitters
 - ii) Höhe der tierseitigen Wand der Krippe und Höhe des Krippenbodens über dem Lägerniveau
 - d) Standplatzlänge = Mass zwischen Krippe und Entmistungseinrichtung (Schorrgraben, Schwemmkanal); beim Vorhandensein einer Strohstop-Vorrichtung, gilt das lichte Mass zwischen Krippe und Vorrichtung. Anzugeben ist in diesem Fall die Standplatzlänge mit und ohne Strohstop-Vorrichtung
 - e) Breite der einzelnen Standplätze
 - f) Gesamtlägerbreite = lichtetes Mass zwischen den schmalen Seiten eines Lägers
 - g) allfällige Trennbügel zwischen den Standplätzen mit dem Mass, wie lang sie in das Läger reichen
 - h) allfällige Stützen



¹ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)

Angaben zu den Tieren

- 5) Maximale Anzahl Kühe/Stiere/Rinder/Kälber auf dem Betrieb mit Rassenangabe
- 6) durchschnittliche Widerristhöhe der Kühe auf dem Betrieb
- 7) Widerristhöhe der beiden grössten Kühe auf dem Betrieb

Betriebsangaben

- 8) Name und Adresse des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin bzw. des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin
- 9) Alter des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin bzw. des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin
- 10) Telefonnummer und Email-Adresse (sofern vorhanden)
- 11) TVD-Nummer
- 12) allfällig geplante Betriebsaufgabe bzw. –übergabe mit vorgesehenem Zeitpunkt

Die oben erwähnten Angaben sind im Rahmen der vom Veterinärdienst eingeforderten Stellungnahme (Gewährung des rechtlichen Gehörs) im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren wegen Widerhandlung gegen die Tierschutzbestimmungen einzureichen. Die Kosten für die Beurteilung werden dem Gesuchsteller im Rahmen des Verfahrens verrechnet. Zur abschliessenden Beurteilung kann eine (kostenpflichtige) Betriebsbesichtigung nötig sein.

Bei unvollständigen Angaben kann das Gesuch im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Kontakt

Veterinärdienst des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
Tel: 031 633 52 70
Fax: 031 633 52 65
info.ved@vol.be.ch